

Bericht
über den

handelsrechtlichen
JAHRESABSCHLUSS

zum
31.12.2025

der

Vision Zero e.V.

Berlin

Inhaltsverzeichnis

Hauptteil	2
A. Auftragsannahme	3
I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
II. Auftragsdurchführung	4
B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
I. Rechtliche Verhältnisse	5
II. Steuerliche Verhältnisse	6
III. Wirtschaftliche Verhältnisse	6
C. Bescheinigung	7
 Anlagen	 8
Bilanz zum 31.12.2025	9
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	10
Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025	11
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	13
Angaben unter der Bilanz	14
Allgemeine Auftragsbedingungen der SPITZWEG Partnerschaft mbB	15

HAUPTTEIL

A. Auftragsannahme

I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Vision Zero e.V.,
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "Vision Zero e.V." oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aus den uns über unsere Mitwirkung an der Buchführung hinaus vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Monat April in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der SPITZWEG Partnerschaft mbB, Stand 01.01.2018" maßgebend.

II. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat der Vorstand in der Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Von dem Vorstand wurde uns in der Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Auftraggebers vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

I. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Vision Zero e.V.
Rechtsform:	e.V.
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Lennéstraße 1 10785 Berlin
Registereintrag:	Vereinsregister Charlottenburg 37845 B Die letzte Eintragung datiert vom 13.10.2020
Satzung:	Gültig in der Fassung vom &IND& mit Nachtrag vom &IND&
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Vereinszweck:	Zweck des Vereins ist die Bekämpfung von Krebskrankheiten durch die a. Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO); b. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO); c. Förderung der Erziehung und Volksbildung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
Vorstand:	Vorsitzender: Daniel Bahr Schatzmeister: Prof. Dr. Dr. von Bergwelt Stellvertreterin: Dr. Ruth Hecker und Stellvertreter: Prof. Dr. Michael Hallek Generalsekretär mit der Befugnis Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen: Dr. Georg Ralle

II. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/680/70849

Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 KStG liegt hinsichtlich der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe vor.

Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG liegt hinsichtlich der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe vor.

Der Verein unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

Auf eine ausführliche Bilanzanalyse wird verzichtet. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergibt sich aus dem Jahresabschluss.

C. Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Vereins Vision Zero e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, den 15.04.2026

Jörn Ehram, LL.M.
Steuerberater

Michael Pfettner
Rechtsanwalt
Steuerberater

A N L A G E N

HANDELSBILANZ zum 31.12.2025

Vision Zero e.V., Berlin

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen				A. Eigenkapital Verein			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. sonstige Vermögensgegenstände		40.000,00	15.000,00	1. Freie Rücklage		200.000,00	200.000,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		219.922,84	213.569,14	II. Ergebnisvortrag		16.465,99	
				III. Jahresergebnis		13.994,95-	
Summe Umlaufvermögen		259.922,84	228.569,14	IV. Ergebnisvortrag			16.465,99
				Summe Eigenkapital		202.471,04	216.465,99
				B. Rückstellungen			
				1. sonstige Rückstellungen		5.500,00	5.000,00
				C. Verbindlichkeiten			
				1. sonstige Verbindlichkeiten		1.951,80	7.103,15
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.951,80 (EUR 7.103,15)			
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		50.000,00	0,00
		<u>259.922,84</u>	<u>228.569,14</u>			<u>259.922,84</u>	<u>228.569,14</u>

Handelsrechtliche GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Vision Zero e.V., Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		657.900,00	567.560,00
2. Umsatzerlöse		10.000,00	0,00
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		176.767,85-	160.313,38-
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		505.127,10-	397.033,17-
5. Ergebnis nach Steuern		13.994,95-	10.213,45
6. Jahresergebnis		13.994,95-	10.213,45
7. Einstellungen in freie Rücklagen			41.338,50-
8. Ergebnisvortrag			31.125,05-

KONTENNACHWEIS zur HANDELSBILANZ zum 31.12.2025

Vision Zero e.V., Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	sonstige Vermögensgegenstände			
1301 00	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)		40.000,00	15.000,00
	Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1800 00	Deutsche Apotheker- und Ärztebank		219.922,84	213.569,14
			<u>259.922,84</u>	<u>228.569,14</u>

KONTENNACHWEIS zur HANDELSBILANZ zum 31.12.2025

Vision Zero e.V., Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Freie Rücklage			
2100 00	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		200.000,00	200.000,00
	Ergebnisvortrag			
2970 00	Gewinn-/Ergebnisvortrag vor Verwen- dung		16.465,99	
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		13.994,95-	
	Ergebnisvortrag			
	Ergebnisvortrag			31.125,05-
2970 00	Gewinn-/Ergebnisvortrag vor Verwen- dung			47.591,04
				<u>16.465,99</u>
	sonstige Rückstellungen			
3070 00	Sonstige Rückstellungen	0,00		5.000,00
3095 00	Rückstellungen für Abschluss u. Prü- fung	<u>5.500,00</u>		<u>0,00</u>
			5.500,00	5.000,00
	sonstige Verbindlichkeiten			
3501 00	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)		1.951,80	7.103,15
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.951,80 (EUR 7.103,15)			
3501 00	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)			
	Rechnungsabgrenzungsposten			
3900 00	Passive Rechnungsabgrenzung		50.000,00	0,00
			<u>259.922,84</u>	<u>228.569,14</u>

KONTENNACHWEIS zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Vision Zero e.V., Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen				
4000 00	Mitgliedsbeiträge Firmen	655.000,00		565.000,00
4000 01	Mitgliedsbeiträge Personen	2.900,00		2.550,00
4000 02	Spendeneinnahmen	<u>0,00</u>		<u>10,00</u>
			657.900,00	567.560,00
Umsatzerlöse				
4213 00	Erl.a.Zuwend.Dritter (Sponsoren)		10.000,00	0,00
Löhne und Gehälter				
6000 00	Löhne und Gehälter		176.767,85-	160.313,38-
sonstige betriebliche Aufwendungen				
6300 00	Office Service	3.570,00-		3.570,00-
6300 01	Domain- und Websidekosten	2.918,16-		2.539,62-
6300 02	Nebenkosten des Geldverkehrs	0,00		2,60-
6300 03	Geschäftsausstattung	413,18-		269,17-
6300 04	Veranstaltungskosten	120.186,73-		25.630,04-
6300 05	Anzeigen, Plakate etc. - Broschüren	67.749,92-		76.382,81-
6300 06	Vision Zero Summit	191.703,68-		180.920,79-
6300 07	Grundausrüstung Technik/IT/IT-Support	11.784,82-		1.617,46-
6300 08	Kommunikationskosten(Tel./Intern./Porto)	1.278,89-		1.064,24-
6300 09	Medical Writing (PR und externe Redakt.)	59.560,66-		44.796,26-
6300 10	Werbemittel D. Liepold (Imageflyer etc.)	2.959,00-		5.804,40-
6300 11	Versendungen Pressemitteilungen	0,00		3.409,35-
6300 12	Honorare Moderatoren und Referenten	13.923,00-		13.923,00-
6400 00	Versicherungen	458,89-		380,45-
6600 00	Werbekosten	1.870,56-		2.702,42-
6610 00	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	105,29-		4.671,19-
6650 00	Reisekosten	18.554,45-		20.761,35-
6825 00	Rechts- und Beratungskosten	1.769,36-		8.588,02-
6827 00	Abschluss- und Prüfungskosten	5.588,33-		0,00
6830 00	Buchführungskosten	<u>732,18-</u>		<u>0,00</u>
			505.127,10-	397.033,17-
Jahresergebnis			13.994,95-	10.213,45
Einstellungen in freie Rücklagen				
7781 00	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO			41.338,50-
Ergebnisvortrag				31.125,05-

Angaben unter der Bilanz

Unterschrift des Vorstands

Berlin, 15.04.2026

Schatzmeister: Prof. Dr. Dr. von Bergwelt

Berlin, 15.04.2026

Generalsekretär: Dr. Georg Ralle

Allgemeine Auftragsbedingungen der SPITZWEG Partnerschaft mbB

Allgemeine Auftragsbedingungen der SPITZWEG Partnerschaft mbB Stand 1. Januar 2018

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der SPITZWEG Partnerschaft mbB und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der SPITZWEG Partnerschaft mbB und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Die SPITZWEG Partnerschaft mbB übernimmt im Zusammenhang mit ihren Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung; sie ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse ihrer Leistungen nicht verantwortlich. Die SPITZWEG Partnerschaft mbB ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, sofern das Mandat nicht notwendigerweise mit ausländischem Recht in Berührung kommt.

(3) Ändert sich die Sachoder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist die SPITZWEG Partnerschaft mbB nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, es sei denn, es handelt sich um ein Dauermandat.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der SPITZWEG Partnerschaft mbB alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der SPITZWEG Partnerschaft mbB bekannt werden. Der Auftraggeber wird der SPITZWEG Partnerschaft mbB geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen der SPITZWEG Partnerschaft mbB hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der SPITZWEG Partnerschaft mbB formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der SPITZWEG Partnerschaft mbB gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

(1) Soweit die SPITZWEG Partnerschaft mbB Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat,

ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich.

(2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte der SPITZWEG Partnerschaft mbB sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte der SPITZWEG Partnerschaft mbB außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der SPITZWEG Partnerschaft mbB

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der SPITZWEG Partnerschaft mbB (Berichte, Gutachten, Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden der SPITZWEG Partnerschaft mbB für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der SPITZWEG Partnerschaft mbB, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der SPITZWEG Partnerschaft mbB und die Information über das Tätigwerden der SPITZWEG Partnerschaft mbB für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig.

7. Ansprüche bei Pflichtverletzungen, Offenbare Unrichtigkeiten

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch darauf, dass ein Fehler bei der Bearbeitung des von der SPITZWEG Partnerschaft mbB übernommenen Auftrages beseitigt oder die Folgen eines Fehlers soweit möglich durch anderweitige Maßnahmen beseitigt oder gemindert werden. Unabhängig hiervon stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche bei Pflichtverletzungen mit folgenden Maßgaben zu: Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 9; ein Rücktritt vom Vertrag ist nur bei einer von der SPITZWEG Partnerschaft mbB zu vertretenden Pflichtverletzung zulässig.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) der SPITZWEG Partnerschaft mbB enthalten sind, können jederzeit von der SPITZWEG Partnerschaft mbB auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der SPITZWEG Partnerschaft mbB enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die SPITZWEG Partnerschaft mbB, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der SPITZWEG Partnerschaft mbB tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Die SPITZWEG Partnerschaft mbB ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen und Umstände, die ihr bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut und bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Die SPITZWEG Partnerschaft mbB wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Die SPITZWEG Partnerschaft mbB ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

9. Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) Für die Durchführung des Auftrages kommen der Auftraggeber und die SPITZWEG Partnerschaft mbB überein, dass die Haftung der SPITZWEG Partnerschaft mbB für etwaige Berufsversehen im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 10 Mio. € beschränkt ist. Es wird bestätigt, dass derzeit auch tatsächlich ein Versicherungsschutz in Höhe von 10 Mio. € zur Verfügung steht. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit. Eine etwaige Haftung der SPITZWEG Partnerschaft mbB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass das Schadensrisiko des übernommenen Auftrags die Haftungshöchstgrenze von 10 Mio. € übersteigen kann. Die SPITZWEG Partnerschaft mbB wäre daher bereit, eine höhere Einzelversicherung für dieses Mandat abzuschließen, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht und die daraus entstehende Prämienverpflichtung übernimmt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind.

10. Pflichtverletzungen des Auftraggebers

Vertragsverletzungen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug oder das Unterlassen einer dem Auftraggeber nach Ziffer 3 oder sonst wie obliegenden Mitwirkung, geben der SPITZWEG Partnerschaft mbB nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist – bei Unzumutbarkeit des Setzens einer Nachfrist jedoch sofort – das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die SPITZWEG Partnerschaft mbB ferner berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Leistungen auszuüben oder Vorauszahlungen zu verlangen.

11. Ergänzende Bestimmungen für Steuerberatungsaufträge

(1) Die SPITZWEG Partnerschaft mbB ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Sie hat jedoch den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass die SPITZWEG Partnerschaft mbB hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber der SPITZWEG Partnerschaft mbB alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass der SPITZWEG Partnerschaft mbB eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der SPITZWEG Partnerschaft mbB und dem Auftraggeber kann auch per EMail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per EMail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von EMaps, wird der Auftraggeber die SPITZWEG Partnerschaft mbB entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Die SPITZWEG Partnerschaft mbB hat neben ihrer Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Vorbehaltlich anderweitiger Abreden ist die Vergütung, einschließlich Auslagen, vierzehn Tage nach Leistung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(3) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen der SPITZWEG Partnerschaft mbB auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die SPITZWEG Partnerschaft mbB bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel bei Rechtsberatungsaufträgen fünf Jahre, bei Steuerberatungsaufträgen sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die SPITZWEG Partnerschaft mbB auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der SPITZWEG Partnerschaft mbB und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die SPITZWEG Partnerschaft mbB kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.